

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 64/2021 vom 10. März 2021

Corona: Vorlage einer Ersten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie mehrfach über die vom BMAS erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) unterrichtet.

Das Bundesarbeitsministerium hat gestern die Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorgelegt. Der Entwurf soll bereits heute (10. März 2021), im Bundeskabinett vorgelegt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die bislang bis zum 15. März 2021 befristet war, soll bis zum 30. April 2021 verlängert werden. Bei den Regelungen „zum Homeoffice“ sind keine Änderungen vorgesehen. Die Änderungsverordnung enthält nun einen deutlicheren Bezug zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und den branchenspezifischen Empfehlungen der Berufsgenossenschaften sowie u. a. folgende Änderungen im Bereich des Arbeitsschutzes:

- Ergänzung § 2 Abs 2:
Für Pausenräume gilt nun ebenfalls die 10-Quadratmeter-Regelung.
- Konkretisierung § 2 Abs. 5:
10-Quadratmeter-Regelung muss nicht erfüllt werden, wenn zwingende betriebliche Gründe dem entgegenstehen (wie bauliche Gegebenheiten oder Ausführung von Tätigkeiten).
- Auflistung § 2 Abs. 5:
Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen, Maskenpflicht und sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen müssen als konkrete Schutzmaßnahme im Falle der Unterschreitung der 10 Quadratmeter vorliegen.
- Neuer § 3 zum Hygienekonzept:
Betriebe müssen ein betriebliches Hygienekonzept auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Absatz 1 und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erstellen und vorweisen können.
In diesem müssen die Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt werden und sind nachfolgend umzusetzen. Das Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte in geeigneter Weise zugänglich zu machen und die Beschäftigten sind bzgl. der festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

- Konkretisierung in § 4 (vorher § 3):
In Gebäuden auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz ist eine Maske zu tragen. Ein Mund-Nase-Schutz ist nicht ausreichend, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass erhöhte Aerosolwerte vorliegen und ein betrieblicher Kontakt mit Personen besteht, die keine Maske tragen müssen.
Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.
- Klarstellung Anhang:
Der Anhang enthält eine abschließende Übersicht zu geeigneten Atemschutzmasken, dazu gehören auch Masken, die nach ZLS-Prüfgrundsatz getestet wurden und als Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) gelten.

Bewertung durch die BDA:

„Die BDA begrüßt die vorgesehenen notwendigen Klarstellungen und Konkretisierungen, ebenso wie die Verknüpfung zur SARS-CoV-Arbeitsschutzregel und zu den branchenspezifischen Empfehlungen der Unfallversicherungsträger, welche den Unternehmen bereits eine große Hilfestellung waren.

*Die Neuregelung des § 3 zum Hygienekonzept für Betriebe ist hingegen nicht zielführend und führt zu bürokratischen Mehraufwänden.
Bereits heute muss die Gefährdungsbeurteilung laut SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und -regel Gefährdungen und Maßnahmen in Bezug auf eine Coronainfektion enthalten.
Auch eine Unterweisung der Beschäftigten zu Schutzmaßnahmen ist in diesem Rahmen vorgegeben.
Von einem solchen vorgeschriebenen Hygieneplan ist daher als solches abzusehen.*

*Besonders kritisch - da schwer einschätzbar - bewerten wir § 4 Absatz 1 (a): Festzustellen, wann mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist und zu erahnen, wann ein Beschäftigter Kontakt zu einer Person ohne Maske haben könnte, ist in der betrieblichen Praxis kaum umsetzbar und führt zwangsläufig zu großer (Rechts-)Unsicherheit.
Zielführender wäre hier eine entsprechende Aufklärung und Hinweis an die Unternehmen.
Zudem hätte die Pflicht des Arbeitgebers, seinen Mitarbeitern mobile Arbeit anzubieten, zumindest von weiteren Voraussetzungen wie der örtlichen Inzidenz abhängig gemacht werden sollen.*

Gegenüber dem zuständigen Bundesarbeitsministerium hat die BDA eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.“

Über den weiteren Verlauf werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel